

lasse.¹⁾ Schon 1400 machte der Rath den Versuch, das Hollerland in größere Abhängigkeit zu bringen und namentlich zu bewirken, daß der Gaugraf (ghogreve) aus der Wittheit erwählt würde, doch das Domkapitel verhinderte diesen Plan; ²⁾ 1420 muß derselbe gelungen sein.

Wir sehen, daß dem Rathe in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Anzahl öffentlicher und kommunaler Rechte zustehen. In seinem Gebiete nimmt der Rath, dessen Stellung sich durch die thatkräftige Politik, die die Sicherung der Weser, des freien Stromes,³⁾ bezweckte,⁴⁾ durch die Zugehörigkeit der Stadt zur Hanse und seine Stellung zu den umliegenden Herrschaften und Staaten immer mehr hob, im 15. Jahrhundert die Stellung des Landesherrn ein. Die Macht des Erzbischofs ist nur noch unbedeutend und das Kaiserthum macht nur in seltenen Fällen Ansprüche geltend.⁵⁾

Bremen erscheint in dieser Zeit als Freistadt, d. h. als ein Mittelding zwischen Reichs- und Landstadt, und so erklärt der Rath auch in einer Urkunde vom Jahre 1404⁶⁾ dem Grafen von Hoya gegenüber: Wy hebben eyne vrye stad.⁷⁾

1) UB. V, n. 170, S. 177. Vgl. von Bippen S. 243. Der Schluß, den von Bippen a. a. O. S. 244. N. 1 aus Delrichs a. a. O. S. 462, c. 29 zieht, ist irrthümlich. Das Statut bezieht sich auf ganz andere Verhältnisse. Vgl. Theil I, S. 243. Dünzelmann, zur Geschichte des bremischen Landgebietes. Bremer Jahrbuch 15. Vgl. UB. IV, n. 127, S. 160. — 2) UB. IV, n. 266, S. 346 u. N. — 3) UB. V, n. 170, S. 178. Der Erzbischof bezeichnet 1420 die Weser als „unseren freien Strom“, doch handelt es sich hier nur um das Fischereiregal. Die Flüsse sind exterritorial Theil I, S. 252. — 4) Theil I, S. 252. Vgl. G. Grythropel, Beiträge zur Geschichte der Weserpolitik Bremens, Geestemünde 1892. (Progr. d. höh. Bürgerschule.) — 5) Vgl. S. 79. — 6) UB. IV, n. 315, S. 404, § 6. — 7) Theil III behandelt die Verwaltung der Stadt.